

Zweitwohnungssteuer: Häufige Fragen

Wer ist steuerpflichtig?

Jeder Inhaber einer Zweitwohnung in Nürnberg, auch wenn sich die Hauptwohnung ebenfalls in Nürnberg befindet.

Verheiratete Berufspendler sind jedoch unter bestimmten Voraussetzungen nicht steuerpflichtig und können eine Steuerbefreiung bereits in der „Erklärung zur Zweitwohnungssteuer“ beantragen.

Wie hoch ist die Steuer?

10 % der Jahresnettokaltniete.

Wann ist die Steuer zu zahlen?

Sofern bereits ein Steuerbescheid erstellt wurde, ist die Steuer unaufgefordert jeweils zum 15. Februar eines jeden Jahres, unter Angabe des Kassenzeichens, auf das Konto des Kassen- und Steueramtes einzuzahlen. Ansonsten ist die Fälligkeit in Ihrem ersten Steuerbescheid angegeben.

Müssen Personen mit geringem Einkommen oder ohne Einkommen, wie z. B. Studenten/Studentinnen, auch Zweitwohnungssteuer bezahlen?

Grundsätzlich sind auch Studenten/Studentinnen bzw. Personen mit geringem Einkommen nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bzw. des Bundesverwaltungsgerichts zweitwohnungssteuerpflichtig. Sofern aber die Einkommensgrenzen von Art. 3 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz („Geringverdiener“) nicht überschritten werden, ist auf Antrag eine Steuerbefreiung ab dem Steuerjahr 2009 möglich. Hierbei sind bestimmte Antragsfristen zu beachten. Bitte beachten Sie auch unser ausführliches Merkblatt zum Thema „Steuerbefreiungsmöglichkeit für Geringverdiener“ auf unserer Homepage im Internet.

Wo bekomme ich als Geringverdiener einen Befreiungsantrag?

Im Internet auf unserer Homepage unter dem Punkt „Anträge und Formulare“ oder direkt beim Kassen- und Steueramt, Sachgebiet Zweitwohnungssteuer.

Muss man als Geringverdiener jedes Jahr einen neuen Befreiungsantrag stellen?

Ja, da ansonsten zum 15. Februar die jährliche Zweitwohnungssteuer zu zahlen ist.

Was muss sonst noch beachtet werden?

Wer Inhaber einer Zweitwohnung wird bzw. diese aufgibt muss dies innerhalb eines Monats dem Kassen- und Steueramt schriftlich mitteilen. Die An- und Abmeldung bei der Meldebehörde ersetzt die Meldung an das Kassen- und Steueramt. Darüber hinaus ist jeder Zweitwohnungssteuerinhaber verpflichtet eine „Erklärung zur Zweitwohnungssteuer“ abzugeben.

Ist die Ummeldung beim Einwohneramt oder den Bürgerämtern kostenfrei?

Für den Statuswechsel von Neben- auf Hauptwohnung beim Einwohneramt bzw. bei den Bürgerämtern fallen keine Kosten an. Bitte bringen Sie jedoch Ihren Personalausweis und Ihren Reisepass (sofern vorhanden) mit, da die Adresse dort geändert werden muss.

Impressum:

Herausgeber:

Stadt Nürnberg

Kassen- und Steueramt, Sachgebiet Zweitwohnungssteuer

Theresienstr. 7

90403 Nürnberg

Telefon 09 11 / 23 1-31 08

Fax 09 11 / 23 1-73 80

Internet www.stadtfinanzen.nuernberg.de

